

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 19 (1943-1944)

Heft: 44

Artikel: "Ein Militärgericht hat verurteilt..."

Autor: Wengen, M. à

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-712284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Ein Militärgericht hat verurteilt...»

Skizze von Justiz-Hptm. M. à Wengen. (I. Teil siehe Nr. 41 vom 9. Juni 1944.)

II.



(VI Bu 15751)

Ein Militärgericht hat freigesprochen... und trotzdem sitzt der «Freigesprochenen» im Arrest....

Ja, das ist möglich. Moff.L. hat sich im Dienste der Trunkenheit schuldig gemacht, obwohl er sonst allgemein als ein anständiger, ehrlicher junger Mann gilt. Durch Kameraden ist er verleitet worden, ein Gläschen über den Durst zu trinken. Soll nun Moff.L. wegen dieser Tat zeitlebens als vorbestrafter Mann gelten? Das Militärgericht ist nicht dieser Meinung und spricht den Moff.L. von der Anklage eines gerichtlich zu ahndenden Delik-

Das Militärgericht hat freigesprochen..

Sicher, es ist ein seltener Fall. Die von den militärischen Untersuchungsrichtern geführten Voruntersuchungen sind derart eingehend und konsequent, daß sich nur in Ausnahmefällen die Notwendigkeit ergibt, daß das Gericht freizusprechen hat. Und trotzdem kann es in Zweifelsfällen vorkommen.

Fhr. B. ist angeklagt der Dienstversäumnis. Der Angeklagte ist nicht zum Ablösungsdienste seiner Einheit eingrückt. Bereits in der Voruntersuchung hat er geltend gemacht, daß er, trotzdem seinem Kommandanten seine Adresse bekannt gewesen war, kein Aufgebot zu diesem Dienste erhalten habe. Ein Aufgebot durch Plakat oder andere öffentliche Bekannt-

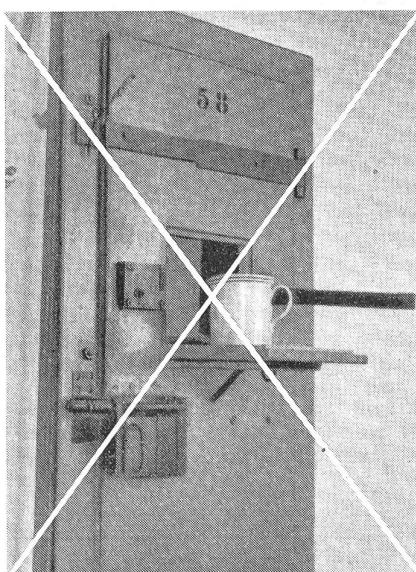
machung ist nicht erfolgt. Die Beweiserhebungen der Hauptverhandlung haben ergeben, daß die Behauptung des Fhr.B., er habe kein Aufgebot erhalten, möglicherweise richtig ist. Verschiedene Umstände und Vorkommnisse lassen es als wahrscheinlich erachten, daß Fhr.B. im guten Glauben gehandelt, d. h. nicht eingrückt ist.

Das Gericht hat Fhr.B. von Schuld und Strafe freigesprochen. Da Fhr.B. durch das Verfahren kein finanzieller Nachteil erwachsen ist, wurde ihm keine Entschädigung zugesprochen.

Fhr.B. verläßt den Gerichtssaal als unbescholtener, freier Bürger, wie er ihn betreten hat. Das gegen ihn geführte Strafverfahren hat für ihn keinerlei Nachteile.

tes frei, dagegen **schuldig eines leichten Falles** von Trunkenheit und bestraft Moff.L. disziplinarisch mit 15 Tagen scharfem Arrest.

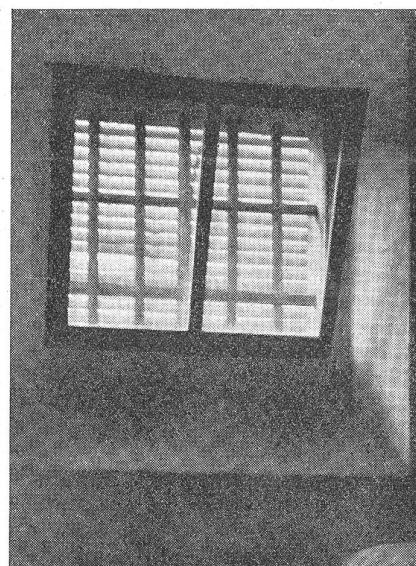
Moff.L. ist zwar bestraft worden. Seine Arreststrafe wird, wenn sie nicht im Militärdienst abgesessen werden kann, von der Kantonalen Militärdirektion vollzogen werden. Nach Verbüfung der Arreststrafe gilt Moff.L. wieder als vollwertiger Soldat und Bürger. Er ist nicht vorbestraft. Die Arreststrafe hat Moff.L. im Arrestlokal der Truppe oder in einer Kaserne verbüßt, wie sonst ein Arrestant der Truppe.



Ein Militärgericht hat verurteilt..., der Verurteilte erfreut sich aber seiner Freiheit...!

Wie kann das möglich sein? Wirklich paradox! — Und doch nicht. Kan. H. hat, als er seinen Karabiner reinigte, mit dem nicht entladenen Karabiner einen Kameraden angeschossen und ihn schwer verletzt, so daß er lange Zeit in Spitalpflege sich begeben mußte. Das Militärgericht hat ihn, unter Berücksichtigung, daß Kan. H. sonst ein anständiger, korrekter Mann ist, und sein Charakter unbedingt drauf schließen läßt, daß er sich inskünftig keiner weiteren Verfehlungen mehr schuldig machen wird, zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt, ihm aber

gleichzeitig den bedingten Strafvollzug zugebilligt mit einer Probezeit von 2 Jahren. — Kan. H. ist von nun an vorbestraft. Die gegen ihn ausgefallte Gefängnisstrafe ist im schweizerischen Zentralstrafenregister eingetragen. Die Strafe selbst muß er dagegen nicht verbüßen, wenn er nicht innerhalb der ihm gesetzten Probezeit wiederum von irgend einem Strafgerichte, ob bürgerlich oder militärisch, verurteilt wird. Sofern sich Kan. H. bis zum Ablauf der ihm gestellten Probezeit bewährt, so wird die Eintragung des Urteils im Strafregister wieder gelöscht.



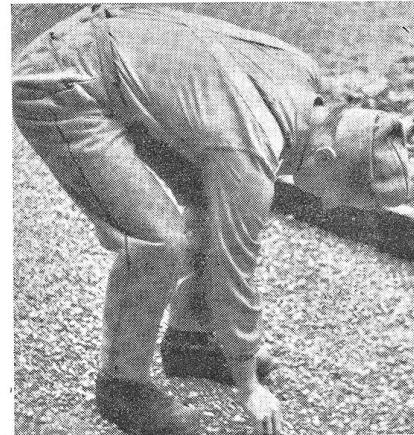
Festungshaft / militärischer Strafvollzug

Eingekerkert in einer Festung — das muß doch viel schlimmer sein, als in einem Gefängnis oder gar einem Zuchthaus. — Nein, umgekehrt. Der im Volksmunde als «Festungshaft» bezeichnete militärische Strafvollzug ist für den, den es trifft, eine Straferleichterung, eine Rechtswohlthat, die nur für eine eng begrenzte Reihe von Delikten und nur demjenigen gewährt wird, der nach der Ansicht des Gerichtes ihrer würdig erscheint. —

Kpl. M., der sich krank gemeldet hatte und von dem ihn behandelnden Truppenarzt in seinem Privatzimmer, das er hatte benützen dürfen, besucht worden war, hatte sich dem ihm erteilten Befehl zur Evakuierung in das Krankenzimmer der Truppe zu wiederholten Malen widersetzt. Auch hat er sich noch weitere Insubordinationen zuschulden kommen lassen. Das Divisionsgericht hat Kpl. M. wegen dieses Verhaltens des wiederholten Ungehorsams schuldig erklärt und ihn zu 45

Tagen Gefängnis verurteilt. Dem bisher nicht vorbestraften Angeklagten, der sonst militärisch und bürgerlich gut beleumdet war, und der auch vor Gericht einen guten Eindruck machte, wurde in Berücksichtigung der Tatsache, daß ihm eine gründliche militärische Nacherziehung nur nützen kann, der militärische Strafvollzug zugebilligt. Kpl. M. hätte diese Strafe, wäre er vor ca. einem Jahr verurteilt worden, in der Strafkompagnie der Festung Sava- tan im Wallis verbüßen müssen. Heute ist aber diese Strafkompagnie auf dem Zugerberg, wo bei militärischem Betrieb tatkräftig am Mehranbau mitgeholfen wird. Kpl. M. muß also seine Strafe nicht in irgendeinem bürgerlichen Gefängnis, wo er mit allen möglichen Verbrechern zusammenkommt, absitzen, sondern er verbüßt diese als Wehrmann, also in Uniform, jedoch ohne Sold — und Lohnausgleichsberechtigung. Seine Strafe wird, wie jede andere Gefängnisstrafe, ins Zentralstrafenregister eingetragen. —

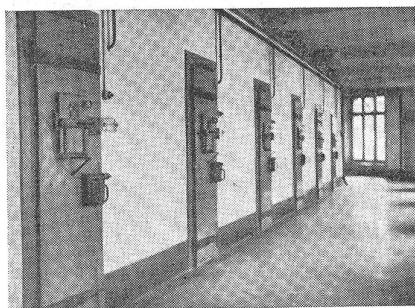
Er ist somit vorbestraft. — Falls Kpl. M. — wider Erwarten — sich in der Strafkompagnie schlecht aufführt, oder sich auf andere Weise der Vergünstigung des militärischen Strafvollzuges unwürdig erweist, kann er durch die Verfügung des Eidg. Militärdepartements in den bürgerlichen Strafvollzug verwiesen werden.



(VI Bu 15750)

Gefängnis oder Zuchthaus . . . ?

Mitr. L. hat in einem Raum, zu welchem er zufolge seiner Einquar- tierung erleichterten Zutritt hatte, und dessen Tür er mit Gewalt öffnete, einige Flaschen Wein entwendet und

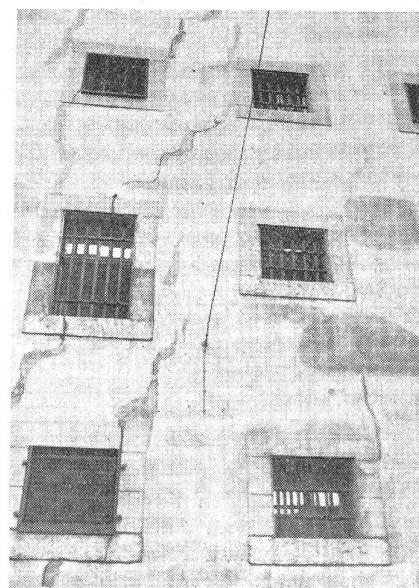


Anders aber wird es Füs. R. er- gehen, der wegen Unzucht mit Kin- dern und Diebstahl vom Militärgericht zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist. Gleichzeitig wurde ihm die bürgerliche Ehrenfähigkeit, also das Stimm- und Wahlrecht, auf die Dauer von fünf Jahren über die zweijährige Zuchthausstrafe hinaus abgesprochen. — Füs. R. wird diese schwerste Freiheitsstrafe, welche ausgesprochen werden kann (minimal 1 Jahr — maximale Dauer zwanzig Jahre, bzw. lebenslänglich) ebenfalls in einem bürgerlichen Zuchthaus verbüßen müssen. Ihm werden neben der Tatsache, daß er im Aktivbürgerrecht eingestellt und aus dem Heere ausgestoßen wor-

sie sich angeeignet. — Mitr. L., der bereits vorbestraft ist und weder bürgerlich noch militärisch gut beleumdet ist, wurde wegen dieser Tat vom Militärgericht zu 120 Tagen Gefängnis verurteilt. Der bedingte oder militärische Strafvollzug wurde dem Angeklagten, da die gesetzlichen Bedingungen hierzu nicht erfüllt waren — vorbestraft, schlechte bisherige Führung, keine Gewähr dafür, daß er trotzdem nicht wieder straffällig wurde — nicht gewährt.

Mitr. L. wird diese Strafe in einem bürgerlichen Gefängnis absitzen müssen. Daß er nunmehr eine weitere Vorstrafe in seinem Register aufweisen wird, ist klar. Seine Strafe wird er in einer geschlossenen Anstalt oder An-

staltsabteilung verbüßen müssen, eingekleidet in Anstaltskleider und bei Anstaltskost. Er wird während seiner Freiheitsstrafe zu einem vollwertigen Bürger zu erziehen versucht. Aus diesem Grunde wird er auch seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu verrichten haben. Während des ersten Monats seiner Strafhaft wird er in der Einzelzelle untergebracht sein und erst später mit den übrigen Gefangenen in Gemeinschaft leben. Besuche und Briefverkehr sind ihm, soweit es die Ordnung in der Anstalt ermöglicht, unter Kontrolle gestattet.



Verurteilt zum Tode durch Erschießen...

«Wieder ein Landesverräter... — es ist erschreckend. Gut, daß mit solchen Elementen aufgeräumt wird. Erschießen ist viel zu milde für solche Subjekte, man sollte sie zuerst lynchen...» — solches und ähnliches kann man heute immer und immer wieder hören.

Ueber die Todesstrafe als zivile Strafe mag man geteilter Meinung sein. Als Strafe in Kriegs- und ähnlichen Zeiten aber ist sie unumgänglich notwendig. Einerseits gibt sie die

einzig sichere Gewähr der Eliminierung dieser Elemente und der Unschädlichmachung, anderseits aber ist sie gerechte Sühnung dafür, daß diese Leute ihr Land und ihre Mitmenschen gegen dreckiges Geld wie Judasse verkauft haben, und zudem mag das Schicksal dieser Verbrecher manchen, der wankend ist, vor dem endgültigen Fehltritt bewahren.

Schauermärchen werden herumgeboten über die Art der Vollstreckung dieser militärischen Todesurteile. Noch kein Unberufener hat einer solchen Erschießung beigewohnt, und die, die

dabei waren, — die schweigen. Nicht nur, daß sie dazu verpflichtet worden sind; der Vollzug hat ihnen Respekt und Schauer eingeblößt — sie schweigen. Mit Recht hat der Bundesrat verfügt, daß die Verordnung über den Vollzug der Todesstrafe durch Erschießen als geheim zu behandeln sei. Damit hat er jeder Sensationsgier und Lüsternheit den Boden unter den Füßen weggenommen. Die Öffentlichkeit vernimmt lediglich aus der Zeitung: «Im Morgengrauen des heutigen Tages wurde das Todesurteil gegen Füs. X. vollzogen.»

In contumaciam verurteilt...

Also in Abwesenheit? ist dies möglich, kann man einen Menschen, der überhaupt nicht vor Gericht gestellt werden kann, zu schweren und schwersten Strafen verurteilen? Wie steht es da mit der Verteidigung, die — wie die Militärgerichte behaupten — doch in jedem Verfahren gewahrt werden soll?

Fk. G. ist angeklagt der Dienstverweigerung, da er, ohne Auslandsurlaub zu besitzen, die Schweiz verlassen hat, als er in einem Ablösungsdienst seiner Einheit hätte einrücken sollen. Wie der noch sehr jugendliche Angeklagte — er ist erst 20½ Jahre alt — seinen Angehörigen bekanntgab, ist er in fremde Kriegsdienste eingetreten. Nach seinem Berichte wird er demnächst an die Front verlegt werden — (übrigens, er freut sich darauf) —. Er habe

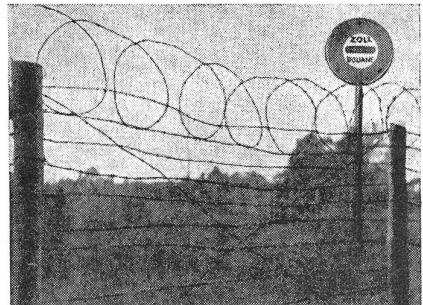
genug von der Schweiz, seine Ideen würden sich viel eher mit denjenigen des fremden Staates decken als mit denjenigen der Schweiz. — Und dafür hat ihn das Militärgericht in Abwesenheit zu 4 Jahren Zuchthaus, zur Einstellung im Aktivbürgerrecht auf die Dauer von 10 Jahren über die Hauptstrafe hinaus und zum Ausschluß aus dem Heere verurteilt.

Sollte Fk. G. innerst der nächsten zehn Jahre je wieder Schweizerboden betreten, so wird er sofort, d. h. bereits an der Grenze, inhaftiert und in ein Zuchthaus gesteckt werden. Er hat nun allerdings das gesetzliche Recht, Aufhebung des Urteils und Wiederaufnahme des gegen ihn durchgeführten Verfahrens zu verlangen. Das Gericht wird in diesem Momenten das Verfahren wiederholen und alle die von Fk. in diesem neuen Verfahren

geltend zu machenden Entlastungsgründe gebührend in Berücksichtigung ziehen.

Und damit ist die nicht unbeträchtliche Reihe von Strafen und Vollzugsarten geschlossen.

Haben Sie nun einen kleinen Begriff davon, was es heißt: «Ein Militärgericht hat verurteilt...»?



(VI Bu 15752)

Der Grenzübertritt vor vier Jahren

Die alte Eidgenossenschaft kannte die Internierung fremder Krieger in ihrem Lande nicht. Es hätten sich für sie daraus nicht unbedeutende Gefahren und Schwierigkeiten ergeben, die zugleich eine Bedrohung der eigenen Sicherheit in sich schlossen. Aber im 19. Jahrhundert, als durch die Bundesverfassung von 1848 die Eidgenossenschaft sich zu einem Bundesstaat zusammenschloss, fand auch die Frage der Internierung eine Lösung, die sowohl den Gesetzen der Menschlichkeit als auch den politischen Forderungen entsprach, ohne dabei die Sicherheit des Landes und seine Neutralität zu gefährden.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Juni jährte es sich zum 4. Male, daß nach einer bewegten Kriegsphase im Sommer 1940, einem die Bourbakiepisode ins Gedächtnis rufenden Ereignis, die ersten Grenzübertritte von

Truppen des 45. französischen Armeekorps auf Schweizerboden erfolgten. Annähernd auf eine Woche erstreckte sich damals der tragische Einmarsch einer desorganisierten und geschlagenen Armee. Alles in allem waren es über 40 000 Mann; darunter befand sich die fast intakte 2. Polnische Division mit einem Bestand von ca. 15 000 Mann. Den an der Juragrenze stehenden Teilen unserer Armee erwuchs daraus unplötzlich eine unvorhergesehene, organisatorisch gewaltige Aufgabe, der man jedoch allgemein in vorzüglicher Weise nachgekommen ist.

Nach Ablieferung der Waffen und des Kriegsmaterials an der Grenze und nach Verabreichung einer ersten Verpflegung wurden die fremden Truppen innerst kürzester Zeit in zahlreichen Ortschaften vorwiegend im Landesinnern verteilt und allmählich in eigentlichen Lagern untergebracht.

Während man das Kriegsmaterial nach Morges verbrachte, wo es zunächst sortiert und nach und nach retabliert wurde, fuhr man mit den Motorfahrzeugen nach Thun. Die geretteten Pferde, schwere Normänner oder edle Araber, die teils in einem erbärmlichen Zustand über die Grenze gekommen waren, wurden zunächst in gute Pflege genommen und fanden zum Teil möglichst bald zum Dienst in unserer eigenen Armee gute Verwendung.

An die anfänglich mühsame Arbeit der inneren Organisation, die um so schwierigere Probleme stellte, als so gut wie alles improvisiert werden mußte, mögen sich wohl alle diejenigen Leser erinnern, welche zu Beginn der Internierung Gelegenheit hatten, in irgendeiner Ortschaft oder Lager Bewachungsdienst zu leisten. Pro memoria seien lediglich einige der